
VERKÜNDUNGSBLATT

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER HOCHSCHULE SCHMALKALDEN

Nr. 1/2022

30. März 2022

Inhalt

Inhaltsverzeichnis (Deckblatt).....	1
Zweite Änderung der Geschäftsordnung des Präsidiums der Hochschule Schmalkalden vom 22. März 2022..	2
Ordnung zur IT-Governance an der Hochschule Schmalkalden vom 16. März 2022.....	4

Zweite Änderung der Geschäftsordnung des Präsidiums der Hochschule Schmalkalden

vom 22. März 2022

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) und § 6 Abs. 1 Satz 1 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Zweite Änderung der Geschäftsordnung des Präsidiums (Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 2/2020, S. 8), geändert durch die Erste Änderung der Geschäftsordnung des Präsidiums (Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 2/2021, S. 60). Das Präsidium der Hochschule Schmalkalden hat am 15. März 2022 die Änderung der Geschäftsordnung beschlossen. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 22. März 2022 die Änderung der Geschäftsordnung genehmigt.

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Zuständigkeiten innerhalb des Präsidiums

(1) Der Präsident leitet das Präsidium. Ihm steht die Richtlinienkompetenz innerhalb des Präsidiums zu.

(2) Unbeschadet der bereits gesetzlich dem Präsidenten und dem Kanzler zugewiesenen Aufgaben werden den Präsidiumsmitgliedern folgende weitere Aufgabenfelder zugeordnet:

1. Präsident

- a) Angelegenheiten des Zentrums für Weiterbildung
- b) Marketing
- c) Hochschulkommunikation
- d) Controlling
- e) Angelegenheiten des Zentrums für Fremdsprachen

Der Präsident leitet die Marketingkommission (§ 15 Abs. 5 der Grundordnung).

2. Vizepräsident für Forschung und Transfer

- a) Forschungsangelegenheiten
- b) Angelegenheiten des Wissenstransfers
- c) Bibliotheksangelegenheiten
- d) Angelegenheiten des wissenschaftlichen Nachwuchses
- e) Zentralwerkstatt

Der Vizepräsident für Forschung und Transfer leitet die Zentrale Forschungskommission (§ 17 Abs. 3 Satz 1 der Grundordnung) und die Bibliothekskommission (§ 15 Abs. 5 der Grundordnung).

3. Vizepräsident für Studium und Internationale Beziehungen

- a) Studien- und Prüfungsangelegenheiten
- b) Internationale Angelegenheiten
- c) Qualitätsmanagement

Der Vizepräsident für Studium und Internationale Beziehungen leitet die Zentrale Studienkommission (§ 16 Abs. 3 Satz 1 der Grundordnung), die Zentrale Kommission für Qualitätsmanagement (§ 18 Abs. 3 Satz 1 der Grundordnung) und die Kommission für Internationale Angelegenheiten (§ 15 Abs. 5 der Grundordnung).

4. Kanzler (neben der gesetzlichen Kompetenzzuweisung für Personal-, Finanz-, Liegenschafts- und Rechtsangelegenheiten)

- a) Rechenzentrum
- b) Innerer Dienst

Der Kanzler nimmt auch die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen gemäß § 69 Abs. 2 Satz 2 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) wahr. § 69 Abs. 2 Satz 3 StrlSchG bleibt unberührt.

5. Im Übrigen ist der Präsident für alle Aufgabenfelder zuständig, die nicht gesetzlich oder nach dieser Ordnung einem anderen Präsidiumsmitglied zugeordnet sind.

(3) Die Präsidiumsmitglieder sind auch Fachvorgesetzte der Leiter der Struktureinheiten, die ihren jeweiligen Aufgabenfeldern zugeordnet sind. Die Dienstvorgesetzeneigenschaft ergibt sich aus § 96 Abs. 2 ThürHG.

(4) Bei Abwesenheit und in Fällen des § 1 Abs. 3 dieser Ordnung gelten folgende Vertretungsregelungen:

1. Der Präsident wird vertreten durch:

- a) den Vizepräsidenten für Forschung und Transfer
- b) den Vizepräsidenten für Studium und Internationale Beziehungen
- c) den Kanzler.

Hinsichtlich der Wahrung der Ordnung und der Ausübung des Hausrechts gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 ThürHG wird der Präsident durch den Kanzler vertreten. Näheres kann durch die Hausordnung der Hochschule geregelt werden.

2. Der Vizepräsident für Forschung und Transfer wird vertreten durch:

- a) den Vizepräsidenten für Studium und Internationale Beziehungen
- b) den Präsidenten
- c) den Kanzler.

3. Der Vizepräsident für Studium und Internationale Beziehungen wird vertreten durch:

- a) den Vizepräsidenten für Forschung und Transfer
- b) den Präsidenten
- c) den Kanzler.

4. Der Kanzler kann sich in den Präsidiumssitzungen durch ein nicht dem Präsidium angehörendes Hochschulmitglied ohne Stimmrecht vertreten lassen. Unbeschadet dessen kann sich der Kanzler in bestimmten Aufgabenfeldern von Referatsleitern der Hochschulverwaltung vertreten lassen. Unberührt bleibt die Vertretung des Kanzlers soweit sich diese durch gesetzliche Regelungen, andere Ordnungen der Hochschule oder sonstige zwingende rechtliche Regelungen bestimmt.

5. Unberührt bleibt jeweils die Möglichkeit, Unterschriftsbefugnisse oder Kompetenzübertragungen in rechtlich zulässiger Weise auf andere Hochschulmitglieder zu übertragen oder vorzunehmen.

(5) Jedes Präsidiumsmitglied nimmt die ihm obliegenden Aufgaben eigenverantwortlich und selbständig wahr. Dies betrifft insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte in den jeweiligen Aufgabenfeldern. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, wesentliche Angelegenheiten, die hochschulweite oder hochschulübergreifende Auswirkungen haben oder haben können und Angelegenheiten, die die Aufgabenfelder mehrerer Präsidiumsmitglieder betreffen oder betreffen können, sind im Präsidium zu erörtern bzw. zu entscheiden. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 3 entscheidet das jeweilige Präsidiumsmitglied eigenverantwortlich und nach pflichtgemäßem Ermessen. Im Zweifelsfall soll eine Befassung des Präsidiums erfolgen; auf Wunsch eines Präsidiumsmitglieds findet eine Befassung des Präsidiums statt.“

2. Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden in Kraft.

Schmalkalden, 22. März 2022

Prof. Dr. Gundolf Baier
Präsident

Ordnung zur IT-Governance an der Hochschule Schmalkalden

vom 16. März 2022

Erster Abschnitt: Beauftragter des Präsidiums für IuK-Angelegenheiten (Chief Information Officer (CIO))

1. Funktion und Aufgaben des Chief Information Officer

- (1) Der Chief Information Officer ist der vom Präsidium bestellte Beauftragte für die strategische Koordination der Informations- und Kommunikationstechnologie (IuK) an der Hochschule Schmalkalden.
- (2) Zum CIO wird ein fachlich einschlägiger Hochschullehrer bestellt. Die Bestellung erfolgt für drei Jahre und kann verlängert werden.
- (3) Der CIO ist Mitglied des IT-Strategierats und führt dort den Vorsitz. Er ist darüber hinaus teilnahmeberechtigtes beratendes Mitglied des IT-Anwenderbeirats.
- (4) Er wirkt in den genannten Gremien und auch darüber hinaus mit dem Leiter des Hochschulrechenzentrums zusammen, um die strategischen Fragen der IuK-Infrastruktur, der IuK-Dienste und die Fragen zur Festlegung und Weiterentwicklung der Digitalisierungsstrategie der Hochschule Schmalkalden beantworten zu können.
- (5) Er berät das Präsidium sowie die weiteren Gremien der Hochschule in den in Absatz 4 genannten Angelegenheiten.

Zweiter Abschnitt: IT-Strategierat

2. Einrichtung des IT-Strategierates

Das Präsidium der Hochschule Schmalkalden richtet einen IT-Strategierat als ein der Hochschulleitung beigeordnetes Gremium ein. Die Einrichtung erfolgt auf Dauer und kann nur aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Präsidiums aufgehoben werden.

3. Zielsetzung des IT-Strategierates

Mit der Einrichtung des IT-Strategierates wird den dynamischen Entwicklungen, der hohen und nachhaltigen Bedeutung sowie den resultierenden Erfordernissen einer umfassenden und hochschulweit abgestimmten Nutzung von IuK-Technologien in Lehre, Forschung und Verwaltung an der Hochschule Schmalkalden entsprochen.

Die Zielsetzung des IT-Strategierates besteht vornehmlich in der Beratung des Präsidiums in allen Fragen der hochschulweiten IuK-Infrastruktur, IuK-Services und in allen Fragen zur Erarbeitung und Weiterentwicklung der Digitalisierungsstrategie. Zur Erfüllung dieser Zielsetzung hat das Gremium die im Folgenden festgelegten Aufgaben wahrzunehmen und das Präsidium in allen Entscheidungssituationen, die die IuK-Infrastruktur, IuK-Services und die Digitalisierungsstrategie betreffen, zu unterstützen. Bei der Beschaffung und dem Betrieb der Basisinfrastruktur sowie der forschungs- und lehrspezifischen IuK-Systeme ist eine stete Balance zwischen zentralen und dezentralen Verantwortlichkeiten zu finden. Dabei bietet die Harmonisierung der Prozesse die Chance, redundante Arbeiten synergetisch zusammenzuführen. Fachspezifische Anforderungen müssen gleichzeitig immer gewahrt werden.

Mit der Position des CIO und der Einrichtung des IT-Strategierates soll diese hochschulweite, strategische Koordination für Information und Kommunikation künftig an der Hochschule Schmalkalden etabliert werden.

4. Besetzung des IT-Strategierates

Der IT-Strategierat setzt sich aus vier stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Stimmberechtigte Mitglieder sind der Beauftragte des Präsidiums für IuK-Angelegenheiten (Chief Information Officer (CIO)), der Vizepräsident Studium und Internationale Beziehungen, der Kanzler sowie der Leiter des Hochschulrechenzentrums. Sofern das für das Hochschulrechenzentrum nach Geschäftsordnung des Präsidiums zuständige Mitglied der Hochschulleitung nicht bereits in einer der vorstehend genannten Funktionen stimmberechtigtes Mitglied des IT-Strategierates ist, ist es als weiteres stimmberechtigtes Mitglied aufzunehmen. Die Anzahl an stimmberechtigten Mitgliedern erhöht sich in diesem Fall auf fünf.

5. Aufgaben des IT-Strategierates

Der IT-Strategierat hat die nachfolgenden Aufgaben wahrzunehmen:

- das Präsidium im Falle von IuK-Anforderungen, die an die Hochschule von außen und innen herangetragen werden, fachlich hinsichtlich der zu treffenden strategischen Entscheidungen zu beraten,
- alle Entwicklungen, die die IuK-Infrastruktur, die IuK-Services und die Digitalisierungsstrategie der Hochschule betreffen, strategisch zu planen, mit den zentralen Infrastruktureinrichtungen abzustimmen und in einer qualifizierten Entscheidungsvorlage für das Präsidium auszuarbeiten,
- den Gremien der Hochschule (Präsidium, Erweitertes Präsidium, Hochschulrat, Senat) Empfehlungen für Beschlüsse im Rahmen der Umsetzung von IuK-Maßnahmen vorzuschlagen,
- über die Empfehlungen des IT-Anwenderbeirates zu beraten.

Es besteht damit für den IT-Strategierat das Erfordernis einer grundlegenden und permanenten Analyse aller IuK-Leistungen der Hochschule, die sowohl die technische Infrastruktur als auch die IuK-Dienste betreffen. Die Arbeit des IT-Strategierates hat sich an der bestmöglichen Unterstützung der Prozesse in Forschung, Lehre und Verwaltung durch geeignete IuK-Technologien, der Erhöhung der Qualität von Dienstleistungen nach innen und außen durch den Einsatz von IuK-Technologien sowie der Gewährleistung von Informationssicherheit an der Hochschule auszurichten.

Auf der Grundlage dieser Kenntnisse, der fachlichen Kompetenz und vor dem Hintergrund der Zielvorstellung wird das Präsidium für Entscheidungen auf dem Gebiet der IuK-Infrastruktur der Hochschule umfassend und fundiert beraten bzw. werden Lösungsvorschläge unterbreitet. Der IT-Strategierat nimmt in seiner Arbeit dabei die Anregungen aus dem IT-Anwenderbeirat auf.

6. Arbeitsweise des IT-Strategierates

Der IT-Strategierat kommt regelmäßig zu Sitzungen zusammen. Diese finden mindestens einmal pro Semester oder bei Bedarf statt. Zu den Sitzungen soll mit einem Vorlauf von einer Woche unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung geladen werden. Die Tagesordnung legt der CIO im Benehmen mit dem für das Hochschulrechenzentrum nach Geschäftsordnung zuständigen Mitglied der Hochschulleitung fest. Vorschläge zur Tagesordnung können grundsätzlich aus dem Kreis der Mitglieder kommen. Die Sitzungen sind zu protokollieren und neben den Mitgliedern des IT-Strategierates auch dem Präsidium zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang des IT-Strategierates die Regelungen der Geschäftsordnung des Senates. Entscheidungsvorlagen für das Präsidium werden in den Sitzungen erarbeitet und beschlossen.

Dritter Abschnitt: IT-Anwenderbeirat

7. Einrichtung des IT-Anwenderbeirates

Das Präsidium der Hochschule Schmalkalden richtet einen IT-Anwenderbeirat als ein dem IT-Strategierat beigeordnetes Gremium ein. Die Einrichtung erfolgt auf Dauer und kann nur aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Präsidiums aufgehoben werden.

8. Zielsetzung des IT-Anwenderbeirates

Mit der Einrichtung des IT-Anwenderbeirates wird dafür Sorge getragen, dass ein institutionalisierter Austausch zwischen den Verantwortlichen im IT-Bereich und den Anwendern in Lehre, Forschung und Verwaltung nicht nur projektbezogen, sondern grundsätzlich und dauerhaft besteht.

Die Zielsetzung des IT-Anwenderbeirates besteht vornehmlich darin, die Interessen und Anforderungen der IT-Anwender in der Hochschule beim Einsatz und der Planung der IuK-Infrastruktur und IuK-Services und hier insbesondere in die Arbeit des IT-Strategierates einfließen zu lassen. Dies zielt sowohl auf die operativen Umsetzungen der aktuellen IT-bezogenen Strategien der Hochschule als auch auf die strategischen Überlegungen und Planungen zur IuK-Infrastruktur, der IuK-Dienste sowie zur Digitalisierungsstrategie.

9. Besetzung des IT-Anwenderbeirates

Stimmberechtigte Mitglieder des IT-Anwenderbeirates sind der Leiter des Hochschulrechenzentrums, der den Vorsitz führt und die ständigen Vertreter der einbezogenen IT-anwendenden Einheiten.

Die IT-anwendenden Einheiten, die im IT-Anwenderbeirat dauerhaft vertreten sind, sind:

- die Fakultäten,
- die Hochschulverwaltung,
- die Bibliothek,
- das Zentrum für Weiterbildung und
- der Studierendenrat.

Zum Vertreter ihrer jeweiligen Einheit sollen Personen benannt werden, die aufgrund ihrer Aufgaben und ihres fachlichen Hintergrunds zu den im IT-Anwenderbeirat zu behandelnden Fragen eine besondere Affinität und Nähe haben. Die Entscheidungen dazu trifft das Präsidium auf Vorschlag des jeweiligen Leiters der entsendenden Einheiten.

Weitere Vertreter von Dezernaten oder Zentralen Einrichtungen können auf Entscheidung des CIO im Benehmen mit dem Leiter des Rechenzentrums geladen werden, wenn dies die zu behandelnden Themen erfordern. Sie haben beratende Funktion.

Ständige beratende Mitglieder des IT-Anwenderbeirates sind der Datenschutzbeauftragte, der IT-Sicherheitsbeauftragte und der Personalrat. Der CIO ist teilnahmeberechtigt und hat dann eine beratende Funktion.

10. Aufgaben des IT-Anwenderbeirates

Der IT-Anwenderbeirat berät Fragen der täglichen Praxis bei der Planung und Nutzung der IuK-Infrastruktur und zur Umsetzung und Optimierung von Maßnahmen. Er übermittelt insbesondere aktuelle Anforderungen sowie gesammelte Erfahrungen und Hinweise bei der Nutzung der IuK-Infrastruktur aus den Hochschuleinheiten.

Er spricht Empfehlungen für den IT-Strategierat zur Entscheidungsfindung aus.

Der IT-Anwenderbeirat nimmt Informationen über Neuerungen und Entwicklungen in der IuK-Infrastruktur und den IuK-Diensten entgegen und übermittelt diese an entsprechende Stellen bzw. Nutzer seines vom ihm vertretenen Bereiches.

11. Arbeitsweise des IT-Anwenderbeirates

Der IT-Anwenderbeirat kommt regelmäßig zu Sitzungen zusammen. Diese finden in der Regel einmal pro Semester oder bei Bedarf statt. Zu den Sitzungen soll mit einem Vorlauf von einer Woche unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung geladen werden. Die Tagesordnung legt der Leiter des Hochschulrechenzentrums im Einvernehmen mit dem CIO fest. Vorschläge zur Tagesordnung können grundsätzlich aus dem Kreis der Mitglieder kommen. Jede Sitzung sollte zudem den Punkt Verschiedenes aufweisen. Die Sitzungen sind zu protokollieren und neben den Mitgliedern des Beirates auch dem IT-Strategierat zur Verfügung zu stellen.

Zu den Punkten der Tagesordnungen kann der IT-Anwenderbeirat Beschlüsse fassen. Diese haben empfehlenden Charakter und werden im IT-Strategierat beraten und im Hinblick auf die Umsetzbarkeit bewertet.

Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen

12. Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

13. Inkrafttreten

Diese Ordnung ist am 15.03.2022 vom Präsidium beschlossen worden und tritt nach Unterzeichnung am 01.04.2022 in Kraft.

Schmalkalden, 16. März 2022

Prof. Dr. Gundolf Baier
Präsident